

Besprechungen

KIRCHENRECHT

NEUMANN JOHANNES, *Grundriß des katholischen Kirchenrechts* (XVII und 375.) Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1981. Kart. DM 97,- (für Mitglieder DM 57,-).

Wer sich angesichts der Neukodifizierung des kanonischen Rechts mit einem Kommentar zu einem obsolet gewordenen Recht beschäftigt, wird zunächst Verwunderung bzw. Bedenken erregen. Gefühle dieser Art werden aber sehr rasch zerstreut, wenn man das vorliegende Buch des ehemaligen Tübinger Ordinarius für Kirchenrecht im theologischen Fachbereich zur Hand nimmt. Das Unternehmen ist als durchaus gegückt zu bezeichnen. Denn zunächst wird auf relativ breitem Raum (3-127) den *Grundlagen und Grundfragen* des kanonischen Rechts nachgegangen, und die diesbezüglich vorgelegten Ergebnisse stellen eine auf weite Strecken originelle, bisweilen auch eigenwillige Durchdringung der anstehenden Problembereiche dar und behalten unabhängig von einer konkreten Kodifizierung kirchlichen Rechts ihre bleibende Gültigkeit. Der Verfasser versteht es, in seltener Gründlichkeit und mit sicherem Griff für das Wesentliche, historisch Gewachsene von Vorgegebenem am kanonischen Recht zu unterscheiden. Es wird dabei u. a. deutlich, wie sehr einerseits das kirchliche Recht von konkreten gesellschaftlichen und politischen Faktoren bedingt wird, wie aber auch andererseits von der Kirche vorgebrachte Grundsätze und Richtlinien als Gestaltungsfaktoren auf das weltliche Recht Einfluß nehmen. Beachtlich erscheint mir u. a. die kritische Auseinandersetzung mit einer in jüngster Zeit wiederholt vorgebrachten Auffassung, das kanonische Recht sei als „Recht eigener Art“ nicht mit den Ideen und Maßstäben allgemeiner (weltlicher) Rechtsgrundsätze meßbar. Wenn gleich, so führt N. richtig aus, die kirchliche Rechtsordnung auch nach anderen materialen Grundsätzen strukturiert sei als eine vergleichbare weltliche Rechtsordnung, so schließe das doch nicht aus, daß sie in bezug auf die formalen Grundsätze den Forderungen der allgemeinen Rechtsidee unterliege (14). – Damit scheint sich N. der gesunden Mitte jenes mittelalterlichen Kanonisten zu nähern, der den Standort der Kirchenrechtswissenschaft mit den Worten beschrieben hat: „Est autem haec nostra scientia nec pure theologica, nec pure civilis, sed utriusque participantis“.

Auch bei der Darlegung des Rechts auf der Grundlage des Codex von 1917 (133-319) wie auch beim dritten Abschnitt „Staat und Kirche“ (323-352) ist es N. gelungen, die einzelnen Teilfragen dieser Rechtsordnung mit einer tiefscrifenden Analyse zu begleiten, in der die Verflochtenheit dieser Normen mit jüdischen, römischen und germanischen Rechtsmodellen ebenso aufgewiesen werden wie die theologischen und ideologischen Vorgegebenheiten des kirchlichen

Gesetzgebers. Hierbei schlägt stellenweise auch eine ressentimentgeladene Beurteilung durch bzw. werden Pauschalierungen vorgenommen, die einer kritischen Prüfung nicht standhalten. So kann ich N. beispielsweise in der Behauptung nicht folgen, es gebe im Bereich der katholischen Kirche „keine nennenswerte theoretische Erwähnung über die theologische Legitimation des Rechts in der Kirche“ (51). – Und mag an der von N. vorgenommenen Beurteilung der „hierarchischen Bürokratie“ der römischen Kurie (157) auch manches richtig sein, so scheinen mir die diesbezüglichen Ausführungen stellenweise zu emotionsgeladen. Auch wird die Bedeutung der Zweiten Sektion der *Signatura apostolica* als kirchlicher Verwaltungsgerichtshof offensichtlich unterschätzt (142).

Die tiefgründige Analyse und Genese des gelgenden kanonischen Rechts ist vom Verfasser auch und nicht zuletzt als eine großangelegte Hinterfragung der Grundpositionen dieser Rechtsordnung gedacht. Angesichts brillant vorgebragener und nicht selten ins Zentrum treffender Sondierungen mag es umso bedauerlicher erscheinen, daß N. nicht im Lehramt jener Kirche geblieben ist, zu deren „Reformation“ von innen heraus er Wertvolles hätte beitragen können. Vielleicht müßte auf das Beispiel des großen John H. Newman verwiesen werden, der, obwohl gerade auch in seiner Kirchlichkeit vielfältigen Belastungen ausgesetzt, auf eine Grundhaltung verwiesen hat, die in und mit dieser Kirche notwendig sei: Geduld.

Wien Bruno Primetshofer

PRADER JOSEF, *Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis*. (192.) Athesia – Echter – Tyrolia, Bozen – Würzburg – Innsbruck – Wien 1983. Kart. S 140.-.

Seit der Promulgierung des neuen *Codex Iuris Canonici* wendet sich das Interesse neben den Gesamtdarstellungen verständlicherweise auch gewissen Teilgebieten zu; unter diesen nimmt das Eherecht eine bevorzugte Stellung ein. Dieses Buch ist, wie der Titel und der Untertitel betonen, für die seelsorgliche Praxis gedacht, als „Orientierungshilfe für die Ehevorbereitung und Beratung in Krisenfällen“. Dieser Zielsetzung entspricht es in vollem Maße. Für die Ehevorbereitung werden die „Grundaussagen über die Ehe“ auf den Grundlagen des Glaubens dargeboten, gestützt besonders auf die Dokumente des II. Vaticanums, vor allem auf die Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ über die Kirche in der Welt von heute und auf das Apostolische Schreiben „Familiaris consortio“. Der Vf., der viel in Ehegerichten zu tun hat, weist ebenso klar auf die Entwicklung in der Spruchpraxis bei Nullitätserklärungen und hinsichtlich der Auflösung nichtsakramentaler Ehen in den letzten Jahrzehnten hin; als Fachmann und Kenner des

Ehrechtes in aller Welt – er hat das Werk „Il matrimonio nel mondo“ herausgebracht – ist er in der Lage, Vergleiche und Berührungspunkte des kanonischen Ehrechtes mit den diesbezüglichen Verhältnissen in vielen Staaten der Erde aufzuzeigen. So ist es trotz des bescheidenen Umfangs ein hilfreiches Buch für Seelsorger, Eherichter und an diesen Problemen Interessierte.

Linz

Peter Gradauer

LÜDICKE KLAUS, *Ehrechth*. Canones 1055–1165. (Codex Iuris Canonici, Kommentar für Studium und Praxis; erster erschienener Bd.). (190.) Ludgerus-V., Essen 1983. Polyleinen. DM 24,-.

Der Vf. bezieht sich anhand des lateinischen Gesetzesrestes „mit dem Wortlaut und der Bedeutung der neuen Kanones bekanntzumachen“ (S. 6). Lüdicke analysiert Kanon für Kanon des neuen Ehrechtes. Der Kommentar wird absatzweise in Sinneinheiten zusammengefaßt, welche jeweils mit einer Randnummer gekennzeichnet sind. Ein Stichwortverzeichnis befindet sich am Ende des Buches.

Breit angelegte theologische bzw. theoretische Ausführungen werden dem Leser nicht zugemutet. Vielmehr konzentriert sich der Kommentar primär auf solche Angaben vorwiegend juristischer Art, welche zum Verständnis des Inhalts, des Sinnes und Zweckes des betreffenden Kanons sowie zum Erfassen der sachlichen Zusammenhänge erforderlich sind. Es finden sich auch Hinweise zu einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts der BRD und Österreichs. Manche Informationen sind knapp gehalten, wie etwa, wenn beim Trauungsverbot gem. can. 1071 § 1, 4^o der schwer faßbare Tatbestand des „notorie catholicam fidem abiecerit“ keiner weiteren Erläuterung unterzogen wird (S. 40 Rdn. 6) – z. B. in seinem Verhältnis zum staatlichen Kirchenaustritt.

In diffizilen Fragen bietet der Vf. zumeist wohl begründete Lösungen an. Dazu sei etwa auf die Beantwortung der Frage nach der Rückwirkung des neu geschaffenen dolus-Tatbestandes gem. can. 1098 (S. 93f. Rdn. 3 und 4) hingewiesen. Unterschiedlicher Auffassung könnte man freilich über Lüdickes Verständnis des förmlichen Abfalls von der katholischen Kirche nach can. 1086 und 1117 sein: Der Vf. meint, dieser könne nicht mit bestimmten Rechtsakten, etwa der Kirchenaustrittserklärung vor der staatlichen Autorität gleichgesetzt werden. Vielmehr bestünde der Kernpunkt des Abfalls darin, daß auf Seiten des katholischen Teils kein Glaube mehr vorhanden ist, der durch das Hindernis (disparitas cultus) geschützt werden müßte; ein förmlicher Abfall sei immer dann gegeben, „wenn der Wille, der katholischen Kirche nicht mehr anzugehören, vor der kirchlichen Öffentlichkeit in beweisbarer Form zum Ausdruck gebracht worden ist“ (S. 66). Allerdings anerkennt Lüdicke hier auch den Übertritt in eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft als formellen Abfall an. Gerade diese letztergenannte Variante deutet jedoch

schon an, daß es sich beim förmlichen Abfall keineswegs um eine Erklärung vor der katholischen Kirche handeln muß. Auch der Wortsinn zwingt nicht zu dieser Annahme. Der Gesetzgeber will vielmehr im Interesse der eindeutigen Feststellung des Hindernisses sichergestellt wissen, daß der Abfall überhaupt durch einen rechtlich öffentlichen Akt erklärt wird – und dies im Unterschied etwa zu einer bloßen Nichtteilnahme am kirchlichen Leben oder zu einer bloß *tatsächlichen*, aber nicht im rechtlichen Sinn öffentlichen Erklärung (etwa vor Freunden). Dazu kommt, daß das Gesetz selbst ganz deutlich unterscheidet zwischen *Abfall vom katholischen Glauben* (z. B. can. 1071 § 1, 4^o) und *Abfall von der katholischen Kirche* durch formellen Akt. Aus diesen Gründen kann die Berufung auf die ratio des Hindernisses (Schutz des Glaubens des katholischen Partners) bzw. darauf, daß seitens des Katholiken ein schützenswerter Glaube nicht mehr vorhanden sei, kein stichhaltiges Argument dafür liefern, daß der staatliche Kirchenaustritt nicht unter den Begriff des formellen Abfalls subsumierbar sein sollte.

Nicht ersichtlich ist auch, warum Lüdicke dem Personaloberhirten oder -pfarrer die Befugnis zur Delegation der Trauungsvollmacht abspricht (S. 118 Rdn. 4). Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß die allgemeinen Regeln der Delegation (can. 137f.) hier nicht anwendbar sein sollten. Auch scheint die Eheschließungsform bei der KonVALIDATION gem. can. 1159 § 3 nicht in der Weise teilbar zu sein, daß nur der Partner, dessen Wille mangelhaft war, vor dem Trauungsorgan und den Zeugen den Konsens zu erklären hätte (S. 177 Rdn. 2).

Das vollständige Fehlen von Quellenangaben und weiterführenden Literaturhinweisen könnte mancherorts auf Kritik stoßen. Der Kommentar ist gut lesbar und ist allen am Ehrechth Interessierten, den Praktikern, die eine rasche Information benötigen, aber auch, von Inhalt und Aufbau her, besonders den Studierenden zu empfehlen.

Linz

Helmuth Pree

LÜDICKE KLAUS, *Familienplanung und Ehewille*. Der Ausschluß der Nachkommenschaft im nachkonkiliaren kanonischen Ehrechth. (Münsterische Beiträge zur Theologie, Heft 50). (385.) Verlag Aschendorff, Münster 1983. Kart. DM 53,-. Es handelt sich um eine Spezialstudie zum Problem, das im Titel und Untertitel genannt ist. In ausführlicher und überaus gründlicher Weise untersucht Vf. im Hinblick auf die gestellte Frage die kirchliche Rechtsgeschichte, die Äußerungen des kirchlichen Lehramtes nach dem Erlaß des Codex Iuris Canonici, die Debatten und Entwürfe der Codex-Reform-Kommission sowie die jüngste Rota-Rechtsprechung. Im Vorwort findet sich der Hinweis, daß Redaktionsschluß etwa Mitte 1981 war, daß sich aber durch „Familialis consortio“ und Änderungen am Entwurf für den neuen CIC keine Veränderungen im Text als notwendig erwiesen haben. Berücksichtigung in den Anmerkungen erschien ausreichend.